

## Auszug aus dem Protokoll des Stadtrates von Zürich

18.01.2006

### 47. Interpellation von Mauro Tuena betreffend Sozialhilfe, Unterbringung psychisch Kranker in Hotels

Am 21. September 2005 reichte Gemeinderat Mauro Tuena (SVP) folgende Interpellation GR Nr. 2005/376 ein:

Gemäss einem Bericht im Tages-Anzeiger vom 21. September 2005 gab es im Hotel Schäfli im Niederdorf einen tragischen Selbstmord. Dem Vernehmen nach handelt es sich bei der betroffenen Frau um eine langjährige Fürsorgeempfängerin mit grossen psychischen Problemen.

In diesem Zusammenhang bitten wir um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wie lange wohnte die besagte Frau im Hotel Schäfli?
2. Offenbar gab es in der Vergangenheit mit dieser Frau schon oft Probleme im Hotel Schäfli. Gemäss Susann Birrer, Infochefin der Stadtpolizei, musste die Polizei wegen dieser Person ausrücken. Warum wurde diese Frau trotz solcher Vorkommnisse über längere Zeit im Hotel Schäfli einquartiert?
3. Auf welche Art und Weise - ausser der finanziellen Unterstützung - kümmert sich das Sozialdepartement um solche psychisch kranke Personen?
4. Der Hotelier hat das Sozialdepartement mehrmals auf die katastrophale Situation im Zusammenhang mit dieser Frau aufmerksam gemacht. Wie haben die Verantwortlichen auf diese Interventionen reagiert?
5. Hatte das Sozialdepartement Kenntnis von der gerichtlichen Ausweisungsverfügung? Wenn nein, warum nicht?
6. Hat das Sozialdepartement die Vormundschaftsbehörde über diesen Fall zu irgend einem Zeitpunkt in Kenntnis gesetzt? Wenn nein, warum nicht?
7. Wie viele Sozialhilfe-Empfänger sind im Moment in der Stadt Zürich in Hotels untergebracht (Der Interpellant bittet um eine Auflistung nach Anzahl und Dauer)?
8. Sind dem Sozialdepartement weitere Fälle bekannt, in denen psychisch kranke Sozialhilfe-Empfänger in Hotels untergebracht sind?
9. Wie oft und aus welchen Gründen musste die Stadtpolizei Zürich in den vergangenen 2 Jahren in Zusammenhang mit Vorfällen mit Sozialhilfe-Empfängenden, die in Hotels untergebracht sind /waren, ausrücken?

Auf den Antrag der Vorsteherin des Sozialdepartements beantwortet der Stadtrat die Interpellation wie folgt:

**Zu Frage 1:** Die Klientin wohnte seit dem 1. Oktober 2001 als Pensionärin im Hotel Schäfli. Die Logiskosten lagen deutlich unter der von der Sozialbehörde festgelegten Maximalgrenze für Mietkosten von Einzelpersonen in Privathaushaltungen.

**Zu Frage 2:** Frau X wurde nicht im Hotel Schäfli einquartiert, sie lebte dort auf eigenen Wunsch und hatte sich das Zimmer selbst gesucht. Die Wohnsituation war über längere Zeit den Umständen entsprechend stabil. Die dem zuständigen Sozialzentrum bekannten Schwierigkeiten bezogen sich auf Lärmbelästigungen der Nachbarschaft sowie Sachbeschädigung.

**Zu Frage 3:** Grundsätzlich ist die Versorgung von psychisch kranken Personen Auftrag der ambulanten und stationären psychiatrischen Einrichtungen.

Menschen mit psychischen Erkrankungen sind oft mit zahlreichen Schwierigkeiten in ihrem Lebensalltag konfrontiert und gehören daher auch zur Klientel der Sozialzentren. Sie werden im Rahmen der jeweiligen Möglichkeiten sozialarbeiterisch betreut. Ein zentrales Augenmerk gilt dabei der konkreten Lebensbewältigung und der Motivationsarbeit sich in psychiatrische Behandlung zu begeben (stationär und/oder ambulant). Bei Bedarf werden auch Klinikeinweisungen veranlasst. Die betroffenen Menschen sind oft sehr misstrauisch und ihr Gemüts-

zustand von grossen Schwankungen gekennzeichnet. Den Interventionsmöglichkeiten sozialer Arbeit sind, je nach Verlauf, immer wieder Grenzen gesetzt.

**Zu Frage 4:** Mitte Mai wurde seitens des Hotels die Kündigung per Ende Mai schriftlich ausgesprochen und dem Sozialzentrum eine Kopie zugestellt. Der erste von verschiedenen Kontakten zwischen Sozialzentrum und Hotel bezüglich der konkreten Schwierigkeiten fand am 1. Juni 2005 statt. Seitens des Sozialzentrums wurde dem Hotel Unterstützung durch die verantwortliche Mitarbeiterin angeboten. Alternative Wohnangebote wurden von der Klientin mehrfach abgelehnt.

**Zu Frage 5:** Die gerichtliche Ausweisungsverfügung war dem Sozialzentrum bekannt. Bei der Exmission am 19. September 2005 war u.a. auch der Leiter des zuständigen Quartier-teams anwesend.

**Zu Frage 6:** Die Vormundschaftsbehörde hatte im Frühjahr 1999 aufgrund verschiedener Hinweise die gesetzlichen Voraussetzungen für eine allfällige vormundschaftliche Massnahme für Frau X zu prüfen. Eine solche Prüfung hat grundsätzlich nach dem Prinzip der Subsidiarität und Verhältnismässigkeit zu erfolgen. Eine Massnahme kann gegebenenfalls nur dann angeordnet werden, wenn mit dieser die anstehenden Probleme auch gelöst werden können. In diesem Fall ergab sich nach sorgfältiger Klärung und Rücksprache mit verschiedenen Beteiligten (Verwandten, behandelnden Ärzten und weiteren Involvierten), dass die Probleme von Frau X vorwiegend medizinischer Natur waren und mit keiner der Vormundschaftsbehörde zur Verfügung stehenden Massnahmen hätten gelöst werden können. Die Behörde hatte sich jedoch vergewissert, dass erstens die finanziellen und administrativen Angelegenheiten von Frau X geregelt wurden (zuständiges Sozialzentrum und Frau X selber) und zweitens eine medizinische Betreuung – sofern von Frau X angenommen – sichergestellt war. Da damit die Möglichkeiten der Vormundschaftsbehörde erschöpft waren, wurde der Fall im Oktober 2001 geschlossen. Seitdem waren der Behörde keine Vorfälle mehr gemeldet worden, die ein Einschreiten erforderlich gemacht hätten.

**Zu Frage 7:** Im 3. Quartal 2005 mussten 18 Einzelpersonen und 1 Paar in Hotels oder Pensionen untergebracht werden. Die voraussichtliche Dauer lag mehrheitlich zwischen einer Woche und einem Monat (12 Fälle), in einem Fall ging man von einer Unterbringung von mehr wie 3 Monaten aus.

**Zu Frage 8:** Psychisch erkrankte Menschen gehören zu unserer Gesellschaft. Ihre Erkrankung bringt es mit sich, dass sie in grösserem Mass Schwierigkeiten bei der Lebensgestaltung haben. Wohnprobleme sind häufig ein Teil dieser verschiedenen Erschwernisse. Entsprechend oft müssen kurz- oder längerfristig tragfähige Unterbringungsmöglichkeiten gesucht werden, die der jeweiligen individuellen Situation angemessen sind. Dazu zählen insbesondere Einrichtungen des Begleiteten Wohnens, der Heilsarme und andere für die Zielgruppe geeignete Angebote, vereinzelt auch Hotels oder Pensionen. Die Daten über die Zahl der Unterbringungen in Hotels und Pensionen werden durch die Sozialen Dienste erfasst (siehe Frage 7), jedoch ohne psychiatrische Diagnosen.

**Zu Frage 9:** Dazu liegen keine Zahlen vor. Menschen, die von Sozialhilfe leben müssen, sind keine spezifische Statistikkategorie der Stadtpolizei.

Mitteilung an die Vorsteherin des Sozialdepartements, die übrigen Mitglieder des Stadtrates, den Stadtschreiber, den Rechtskonsulenten, die Sozialen Dienste, die Sozialbehörde der Stadt Zürich (15) und den Gemeinderat.

Für getreuen Auszug  
der Stadtschreiber